

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung*)**

Vom 1. Juli 2002

Auf Grund des § 25a Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Chemikalien-Kostenverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 12 Abs. 1“ die Wörter „und als Zulassungsstelle nach § 12j Abs. 1“ eingefügt und die Angabe „des Satzes 2“ durch die Angabe „der Sätze 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Das Robert-Koch-Institut erhebt für die Erteilung einer Zulassung nach § 12c Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 12j Abs. 3 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes Gebühren nach Nummer 4.7 des anliegenden Gebührenverzeichnisses.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „erhebt“ die Wörter „für die Erteilung einer Zulassung nach § 12c Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 12j Abs. 3 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes“ sowie ein Komma eingefügt und die Angabe „Nummer 3.1 oder 3.3“ durch die Angabe „Nummer 3.1, 3.3 oder 4.7“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Für Amtshandlungen nach Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses, für die eine Rahmengebühr gilt und die im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand erfordern, kann die Gebühr nach Anhörung des Gebührentschuldners um bis zu 50 vom Hundert des im Gebührenverzeichnis bei dem jeweiligen Gebührentatbestand aufgeführten Höchstbetrages erhöht werden. Satz 2 gilt nicht für die Gebührentatbestände 4.12 und 4.15.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Anmelde- und Mitteilungsunterlagen“ durch die Wörter „Anmelde-, Zulassungs- oder Mitteilungsunterlagen“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
2. In § 3 werden nach den Wörtern „des Stoffes“ die Wörter „oder des Biozid-Produkts“ eingefügt.
3. Der Anlage zu § 1 Abs. 1 werden die folgenden Positionen angefügt:

| „Gebührennummer | Gebührentatbestand | Gebühr |
|-----------------|--|-----------------------------------|
| 4. | Zulassung von Biozid-Produkten | |
| 4.1 | Zulassung eines Biozid-Produkts nach § 12a Satz 1 in Verbindung mit §§ 12b und 12d ChemG, soweit nicht auf eine Rahmenformulierung nach § 12b Abs. 4 ChemG Bezug genommen wird | Euro 10 000 bis Euro 45 000 |
| 4.2 | Zulassung eines Biozid-Produkts nach § 12a Satz 1 in Verbindung mit §§ 12b und 12d ChemG, wenn auf eine Rahmenformulierung nach § 12b Abs. 4 ChemG Bezug genommen wird | Euro 750 |
| 4.3 | Feststellung nach § 12a Satz 2 Nr. 4 ChemG | Euro 500 |
| 4.4 | Festlegung einer Rahmenformulierung nach § 12b Abs. 4 ChemG | Euro 500 |
| 4.5 | Erneute Zulassung nach § 12b Abs. 5 ChemG | Euro 1 500 bis Euro 17 500 |
| 4.6 | Vorläufige Zulassung nach § 12c Abs. 1 ChemG (zuzüglich Gebühr nach Nummer 4.12) | Euro 10 000 bis Euro 45 000 |

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. EG Nr. L 123 S. 1).

| Gebührennummer | Gebührentatbestand | Gebühr | |
|----------------|--|--------|-------------------------------|
| 4.7 | Zulassung zur Bekämpfung einer unvorhergesehenen Gefahr nach § 12c Abs. 2 ChemG | Euro | 2 000 |
| 4.8 | Widerruf aufgrund eines Antrags nach § 12e Abs. 2 Satz 2 ChemG | Euro | 500 |
| 4.9 | Registrierung nach § 12f Abs. 1 ChemG | Euro | 750 |
| 4.10 | Gegenseitige Anerkennung der Zulassung nach § 12g Abs. 1 ChemG | Euro | 2 500 |
| 4.11 | Gegenseitige Anerkennung der Registrierung nach § 12g Abs. 1 ChemG | Euro | 500 |
| 4.12 | Prüfung eines Biozid-Wirkstoffes aufgrund eines Antrags nach § 12h Abs. 2 ChemG | Euro | 75 000 bis Euro 100 000 |
| 4.13 | Bearbeitung der Mitteilung nach § 12i Abs. 2 Nr. 1 und 2 ChemG | Euro | 2 000 |
| 4.14 | Genehmigung eines Versuches nach § 12i Abs. 3 ChemG (zuzüglich Gebühr nach 4.13) | Euro | 500 bis Euro 2 000 |
| 4.15 | Prüfung eines alten Biozid-Wirkstoffes als Berichterstatter aufgrund eines nach einer EG-Verordnung nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. EG Nr. L 123 S. 1) gestellten Antrags auf Aufnahme des Biozid-Wirkstoffes in Anhang I, IA oder IB der genannten Richtlinie“. | Euro | 75 000 bis Euro 125 000 |

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Chemikalien-Kostenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin